

BVGer E-532/2026 vom 30. Januar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-532_2026

FR: TAF E-532/2026 du 30 janvier 2026

IT: TAF E-532/2026 del 30 gennaio 2026

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerdeschrift nicht in einer Amtssprache verfasst. Da jedoch die von ihr in englischer Sprache eingebrachten Anträge und ihre englischsprachige Beschwerdebegründung ohne weiteres verständlich sind, kann auf eine Rückweisung der Eingabe zwecks Übersetzung verzichtet werden. Damit genügt die im Übrigen fristgerechte Eingabe der legitimierten Beschwerdeführerin den formellen Anforderungen an eine Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG, Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf die Beschwerde – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung – einzutreten ist.

E. 1.4

Soweit in der Rechtsmitteleingabe eventualiter beantragt wird, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist festzustellen, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und das SEM diese vorliegend nicht entzogen hat, weshalb auf den entsprechenden Antrag nicht einzutreten ist.

E-532/2026 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich unbegründet erweist, ist über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, mit summarischer Begründung und praxisgemäss ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu entscheiden (Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführerin seien nicht glaubhaft. Die Ausführungen würden zahlreiche Ungereimtheiten enthalten und widersprechen in weiten Teilen der allgemeinen Erfahrung und Logik. Sie habe nicht nachvollziehbar angeben können, weshalb die Schwiegerfamilie sie seit dem Tod des Mannes im Jahr 2016 bis heute überhaupt noch verfolge, obwohl diese ihren Aussagen zufolge sowohl die Taxieinnahmen als auch die Mieteinnahmen des Hauses bereits einziehe. Sie habe sich diesbezüglich

E-532/2026 Seite 7 in widersprüchliche und unlogische Aussagen verstrickt. Es mangle somit an einem plausiblen und überzeugenden Verfolgungsmotiv. Bei einer derart einflussreichen und bekannten Persönlichkeit wie es ihre Schwiegermutter angeblich sei, hätte man zudem erwarten können, dass sie dies mit Beweismitteln und konkreten Angaben hätte untermauern können. Als ihr an der Anhörung ein Computer zur Verfügung gestellt worden sei, habe sie keine einzige Information über die Schwiegermutter im Internet finden können. Nach der Anhörung habe sie lediglich einige Kopien von Fotos eingereicht, auf welchen angeblich die Schwiegermutter zu sehen sei. Damit sei es ihr nicht gelungen, die geltend gemachte mächtige Position ihrer Schwiegermutter zu belegen. Ihre Aussagen in Bezug auf ihre Schwiegermutter und deren geltend gemachten Einfluss seien insgesamt als unglaubhaft einzustufen. Schliesslich sei noch anzumerken, dass sie auch die mehrmals gestellte Frage, weshalb die Schwiegermutter sie überhaupt noch verfolge, wenn sie doch so gute Kontakte zur Polizei und Regierung habe, und sich die umstrittenen Taxis wohl mithilfe ihrer Kontakte offiziell hätte überschreiben lassen können, nicht habe überzeugend und plausibel beantworten können. Des Weiteren habe sie mit keinem Beweismittel untermauern können, dass sie nach dem Tod des Mannes vier Taxis und ein Haus geerbt

habe. Sie habe ihren Aussagen zufolge keine Beweise dafür, dass sie die rechtmässige Besitzerin der Taxis sei. Sie habe lediglich angegeben, ihres Wissens Anspruch auf die Taxis zu haben, da sie ihren Mann traditionell geheiratet habe. Ihre Aussagen, sie habe keine Dokumente davon, widerspreche auch ihrer Angabe, die Schwiegermutter habe von ihr die offiziellen Dokumente verlangt. Somit mangle es auch den diesbezüglichen Angaben derart an Logik und Konsistenz, dass sie unglaubhaft seien. Der von ihr dargelegte Sachverhalt weise in wesentlichen Punkten zahlreiche Widersprüche und Ungereimtheiten auf, und erscheine somit bei einer objektivierten Sichtweise nicht als überwiegend wahrscheinlich. Die eingereichten Beweismittel würden keinen anderen Schluss zulassen, insbesondere auch da es sich um Kopien handle und diese erfahrungsgemäss einfach fälschbar und käuflich leicht erhältlich seien. Auch die Einwände in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf würden nichts an dieser Einschätzung ändern. Sie habe vorgebracht, ihr sei nach der Beerdigung des Mannes von den Behörden mündlich mitgeteilt worden, dass ihr das Haus und die Taxis als Ehefrau zustünden. Die Ausstellung der Dokumente des Eigentumsnachweises sei immer noch bei den zuständigen Behörden pendent. Ausserdem sei es ihr innert der kurzen

E-532/2026 Seite 8 Frist nicht möglich gewesen, Beweise betreffend die Bekanntheit der Schwiegermutter zu besorgen. Sie politisiere mehrheitlich auf lokaler Ebene und in weiten Teilen der ländlichen Gebiete gebe es keinen Zugang zum Internet. Deshalb sei die Schwiegermutter nicht sehr präsent im Internet und habe als Angehörige einer anderen Generation auch keinen Bezug zu sozialen Medien. Diese Einwände der Beschwerdeführerin würden indes nichts an ihren widersprüchlichen und unlogischen Angaben zum angeblichen Einfluss der Schwiegermutter, ihrer Bekanntheit und ihrem Verfolgungsmotiv ändern. Es wirke nachgeschoben und nicht überzeugend, die Schwiegermutter gehöre einer älteren Generation an, weshalb kein einziger Interneteintrag gefunden werden könne. Bezüglich des im Entscheidentwurf gestellten Ersuchens, sie sei erneut anzuhören, um die Glaubhaftigkeit der Vorbringen weiter zu prüfen, sei festzuhalten, dass sie während einem ganzen Tag vertieft zu ihren Asylgründen angehört worden sei. Die Rechtsvertretung habe anlässlich der Anhörung mehrmals die Gelegenheit gehabt, ihr Fragen zu stellen und habe am Schluss bestätigt, dass es aus ihrer Sicht keine Fragen oder Themenbereiche gebe, die noch nicht angesprochen und für die Sachverhaltsfeststellung wesentlich seien. Das SEM habe sich ausserdem in den vorstehenden Erwägungen ausführlich mit der Glaubhaftigkeit der wesentlichen Punkte der Vorbringen auseinandergesetzt. Zudem seien auch weitere Ungereimtheiten in den Aussagen erkennbar. So habe sie sich widersprochen, wann sie letztmals aus Simbabwe ausgereist sei, ob dies legal oder illegal geschehen sei, und ob sie in Begleitung der Kinder ausgereist sei. Schliesslich sei festzustellen, dass ihre Vorbringen auch bei Wahrunterstellung nicht den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft genügen würden. Erstens seien Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn der Staat nicht schutzwilling oder schutzfähig sei. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn funktionierende und wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen bestünden. Eine verfolgte Person müsse Zugang zu diesem Schutz haben und dessen Inanspruchnahme müsse zumutbar sein. Ihren Aussagen zufolge habe sie aber nur einmal die Polizei in Simbabwe aufgesucht. Ihren Aussagen seien keine Hinweise zu entnehmen, wonach die heimatlichen Behörden nicht schutzwilling oder -fähig seien. Es wäre durchaus möglich und zumutbar gewesen, allenfalls mit Hilfe eines Anwalts, gegen die geltend

gemachten Übergriffe vorzugehen. Mit ihrem schulischen und beruflichen Hintergrund wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich bei Untätigkeit der lokalen Polizei mit einem nächsthöheren Polizeiamt in Verbindung

E-532/2026 Seite 9 gesetzt und dort Anzeige erstattet hätte. Ihr Argument, sie habe sich keinen Anwalt leisten können, überzeuge angesichts der hohen Ausgaben für die Reisekosten nicht. Zweitens seien Personen mit einer innerstaatlichen Schutzalternative gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Sie sei ihren Angaben zufolge an ihrem Wohnort in Simbabwe verfolgt worden. Sie hätte sich der Verfolgung somit durch einen Wegzug in eine andere Region entziehen können, zumal es ihr nicht gelungen sei glaubhaft zu machen, dass die Schwiegermutter eine national und international bekannte Persönlichkeit sei. Somit sei sie nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Folglich würden ihre Vorbringen weder den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, noch den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG standhalten.

E. 5.2

In ihrer Beschwerdeingabe bringt die Beschwerdeführerin vor, die Schwiegermutter habe gegen sie ein Verfahren einleiten lassen und mache geltend, sie habe ihren Schwiegervater umgebracht. Die Verfolgung sei durchaus politischer Natur, da die Schwiegermutter innerhalb der führenden Partei ZANU-PF Macht habe. Bei einer Rückkehr sei sie mit falschen Anschuldigungen konfrontiert und würde Folter und Einschüchterungen ausgesetzt sein. Die Schwiegermutter werde mit allen Mitteln versuchen, sie ins Gefängnis zu bringen oder umzubringen. Sie würde verfolgt werden und niemand werde ihr helfen. Sie habe keine Beweismittel einreichen können, da sie ihre Flucht nicht geplant habe. Sie könne auch nicht in ein Krankenhaus gehen, da man dafür einen Polizeibericht brauche. Sie könne sich aber nicht an die Polizei wenden, da diese der Schwiegermutter sofort Bescheid gebe. Sie habe bereits versucht nach Südafrika zu fliehen, aber auch dort habe sie keinen Schutz erhalten.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die geltend gemachten Asylgründe der Beschwerdeführerin insgesamt weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit noch den an die flüchtlingsrechtliche Beachtlichkeit genügen. Die Einwände in der Rechtsmittelengabe sind nicht geeignet, die angefochtene Verfügung im Resultat zu entkräften.

E. 6.2

Zunächst ist dem SEM beizustimmen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin in weiten Teilen nicht glaubhaft geworden sind. Das SEM erwägt zu Recht, dass erwartet werden kann, die Beschwerdeführerin hätte mit Beweismitteln belegen können, sollte es sich bei der Schwiegermutter

E-532/2026 Seite 10 tatsächlich um eine bekannte Persönlichkeit handeln. Wäre die Schwiegermutter wie von der Beschwerdeführerin behauptet eine mächtige Person in der Partei ZANU-PF und dermassen einflussreich, dass sie sowohl Kontakte zur simbabwischen als auch zur südafrikanischen Polizei hätte, dürfte man ohne Weiteres Informationen über die Schwiegermutter im Internet finden. In der Beschwerde wurden keine Argumente vorgebracht, die etwas an dieser Einschätzung ändern könnten und auch

im Beschwerdeverfahren wurden keine entsprechenden Belege eingereicht. Der Einwand, sie habe die Flucht nicht geplant und deswegen keine Beweismittel einreichen können, überzeugt schon deshalb nicht, da sie sich ein Visum hat ausstellen lassen und somit ihre Ausreise durchaus vorgängig geplant hatte. Ausserdem dürfte es ihr auch möglich sein, aus dem Ausland Beweismittel zu beschaffen, da sie über Kontakte ins Heimatland verfügt und im Asylverfahren rechtlich vertreten war. Da jegliche Belege über die Persönlichkeit der Schwiegermutter ausgeblieben sind und ihre Aussagen hierzu nicht glaubhaft waren, ist nicht anzunehmen, dass es sich bei ihr um eine einflussreiche Person in Simbabwe handelt. Ausserdem legt das SEM in der angefochtenen Verfügung überzeugend dar, dass die Beschwerdeführerin nicht plausibel hat angeben können, weshalb sie auch zehn Jahre nach dem Tod des Mannes noch von dessen Familie verfolgt werden sollte, zumal diese bereits die Einnahmen des Taxis und Hauses beschlagnahmen würden und die Beschwerdeführerin ohnehin über keine offiziellen Dokumente bezüglich des Erbes verfüge. Die Beschwerdeführerin konnte somit nicht glaubhaft machen, dass sie in Simbabwe in der von ihr geschilderten Weise mit ihrer Schwiegerfamilie seit dem Jahr 2016 Probleme gehabt habe.

E. 6.3

Da die von ihr geltend gemachte Verfolgungssituation nicht glaubhaft geworden ist, erübrigt es sich auf die weiteren Vorfälle, namentlich die Vorfälle vom Juli 2024 in Südafrika und den Vorfall in ihrem Haus im Mai 2025 in Simbabwe, näher einzugehen. Sollte sie aber tatsächlich mit Drittpersonen Probleme gehabt haben, könnte sie sich an die simbabwische Polizei wenden, zumal die angeblichen Kontakte der Schwiegermutter zur Polizei beziehungsweise ihre einflussreiche Position in Simbabwe und Südafrika – wie erwähnt – nicht glaubhaft geworden sind. Es liegen keine konkreten und glaubhaften Hinweise dafür vor, dass der Beschwerdeführerin der Zugang zu den bestehenden Schutzeinrichtungen verwehrt oder ihr die Inanspruchnahme nicht zumutbar gewesen wären. Die Beschwerdeführerin reichte nämlich die Kopie eines Polizeiberichts datierend vom 25. Mai 2025 ein, was dafür spricht, dass sie Zugang zur Schutzinfrastruktur hatte.

E-532/2026 Seite 11 Das SEM verweist in diesem Zusammenhang zu Recht auf das Subsidiaritätsprinzip, wonach internationaler Schutz erst beansprucht werden kann, wenn die Schutzmöglichkeiten im Heimatstaat erfolglos ausgeschöpft wurden (vgl. BVGE 2011/51 E. 7; 2008/12 E. 7.2.6.2; 2008/4 E. 5.2).

E. 6.4

Schliesslich erscheint auch der Einwand in der Beschwerde, sie werde für den Tod des Schwiegervaters verantwortlich gemacht, nachgeschoben und sie vermag damit keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung darzutun. Einerseits hat sie dies an der Anhörung nicht erwähnt. Andererseits sei der Schwiegervater bereits im Jahr 2021 gestorben. Sollten tatsächlich entsprechende Vorwürfe im Raum stehen und die Schwiegermutter ein Verfahren gegen sie eingeleitet haben, wäre sie wohl in den Jahren nach seinem Tod bereits hierzu befragt oder vorgeladen worden. Entsprechendes hat sie aber nicht geltend gemacht und diesbezüglich auch keine Dokumente eingereicht.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, allfällige Vollzugshindernisse sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-532/2026 Seite 12

E. 8.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AIG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden (auch Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Die Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges beurteilt sich somit nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK). Vorliegend ergeben sich allerdings weder aufgrund der Aktenlage noch der Beschwerdevorbringen ernsthafte Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückführung in die Heimat im Sinne einer konkreten Gefahr («real risk») Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde. Der Vollzug der Wegweisung ist nach dem Gesagten sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in Simbabwe ist zwar nach dem Rücktritt von Präsident Robert Mugabe und der Machtübernahme durch Emmerson Mnangagwa im August 2017 prekär geblieben. Immer wieder finden in grösseren Städten Demonstrationen und Streiks statt, wobei es oftmals zu Ausschreitungen, Plünderungen und gewaltsamen Auseinandersetzungen mit Sicherheitskräften kommt. Dessen ungeachtet ist bezüglich Simbabwe nicht von einem Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt auszugehen, welche den Vollzug der Wegweisung als generell unzumutbar erscheinen liesse (vgl. hierzu: Urteil des BVGer E-9088/2025 vom 28. November 2025 E. 8.3.2 m.w.H.).

E-532/2026 Seite 13

E. 8.3.3

Auch sind keine individuellen Wehweisungshindernisse erkennbar. Die Beschwerdeführerin, die keine gravierenden gesundheitlichen Probleme geltend macht, hat zumindest mit ihren Geschwistern ein Familiennetz, das sie nötigenfalls bei einer Rückkehr nach Simbabwe unterstützen kann. Das SEM erwägt zu Recht, sie habe in verschiedenen Bereichen Arbeitserfahrungen sammeln können und ihr dürfte eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in Simbabwe gelingen. Im Übrigen ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass es der Beschwerdeführerin freistehe, nach Südafrika zurückzukehren, da sie dort über eine gültige Arbeitsbewilligung verfüge (vgl. Verfügung SEM vom 16. Januar 2026, E.III.2).

E. 8.4

Des Weiteren ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG). Die Beschwerdeführerin verfügt über einen gültigen simbabwischen Reisepass und es obliegt ihr, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates allenfalls für eine Rückkehr notwendige weitere Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12).

E. 8.5

Diesen Erwägungen gemäss ist der Wegweisungsvollzug zulässig, zumutbar und möglich. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt daher ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

E. 10

Mit vorliegender Entscheidung in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gegenstandslos geworden. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtlichen Verbeiständung (nach Art. 102m Abs. 1 AsylG) sind abzuweisen, da sich nach den vorstehenden Erwägungen die Beschwerde als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat. Die Kosten des Verfahrens, welche praxisgemäss auf Fr. 1'000.– festzusetzen sind, sind demnach der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E-532/2026 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.